



LISELOTTE STOCKMEYER-STIFTUNG

Satzung der Liselotte Stockmeyer-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Liselotte Stockmeyer-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Vermold.

§ 2 Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Kunst und Kultur durch Unterstützung und Erhaltung der deutschen Theater- und Konzertlandschaft, insbesondere in den Regionen Bielefeld, Osnabrück und Münster sowie
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch Unterstützung und Erhaltung denkmalgeschützter Theater- und Konzertgebäude.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die finanzielle und ideelle Unterstützung von Theater- und Konzertaufführungen auf allen Ebenen,
 - b) die Aussetzung, Finanzierung und Verleihung von Preisen für besondere künstlerische Leistungen im Bereich der Theaterkunst,
 - c) die Gewährung von finanziellen Beihilfen oder Sachmitteln an gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder sonstige Organisationen, mit der Bestimmung, sie für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Stiftungssatzung zu verwenden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch der Destinatäre auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung und Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus einem Bankguthaben in Höhe von € 100.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Zuwendungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.



LISELOTTE

STOCKMEYER-STIFTUNG

- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Ist der Jahresabschluss demnach durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, bestellt ihn den Vorstand.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Ständiges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Ein weiteres Organ der Stiftung ist das Kuratorium, wenn und sobald der Vorstand mindestens ein Kuratoriumsmitglied bestellt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Der Stifter ist Zeit seines Lebens ständiges Vorstandsmitglied, es sei denn, er legt sein Amt durch ausdrückliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern nieder.
- (2) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von dem Stifter bestimmt. Weitere Mitglieder sowie Nachfolger ausgeschiedener Mitglieder werden zu Amtszeiten des Stifters durch diesen, anderenfalls durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt. Scheidet der Stifter durch Tod als Vorstandsmitglied aus, wird diejenige Person Vorstandsmitglied, die er in seiner letztwilligen Verfügung als seinen Nachfolger im Amt bestimmt hat.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird auf fünf Jahre festgelegt. Die erneute Berufung ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Entscheidung über die Neuberufung oder Nicht-Wiederbesetzung im Amt.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt zu Amtszeiten des Stifters durch diesen, anderenfalls durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Abberufung durch den Stifter kann jederzeit, die Abberufung durch Beschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit. Solange der Stifter Vorstandsmitglied ist, ist er auch Vorsitzender, es sei denn er verzichtet durch ausdrückliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern auf den Vorsitz.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind.



LISELOTTE STOCKMEYER-STIFTUNG

§ 7 Vertretung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Stiftung wird grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dem Vorsitzenden kann Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Stifter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften der Stiftung gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - c) die Beschlussfassung über die Art und Höhe der Zuwendungen an Destinatäre,
 - d) die Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (2) Solange der Stifter Vorstandsmitglied ist, entscheidet er allein über die Art und Höhe der Zuwendungen an Destinatäre.
- (3) Sofern es der Umfang der Tätigkeit der Stiftung erfordert, kann der Vorstand für die Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer einstellen, der an den Vorstand berichtet.
- (4) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen gemeinsam mit einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

§ 9 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt. Das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
- (3) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.



LISELOTTE STOCKMEYER-STIFTUNG

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen.
- (2) Das erste Kuratoriumsmitglied wird durch Beschluss der Vorstandsmitglieder bestimmt. Weitere Mitglieder sowie Nachfolger ausgeschiedener Mitglieder werden zu Amtszeiten des Stifters als Vorstand durch den Stifter, anderenfalls durch Beschluss der Vorstandsmitglieder bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder wird auf fünf Jahre festgelegt. Die erneute Berufung ist zulässig. Kuratoriumsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Entscheidung über die Neuberufung oder Nicht-Wiederbesetzung im Amt.
- (4) Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds erfolgt zu Amtszeiten des Stifters durch diesen, anderenfalls durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder. Die Abberufung durch den Stifter kann jederzeit, die Abberufung durch Beschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (5) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat ausschließlich beratende Funktion.
- (2) Unter Berücksichtigung von künstlerischen Aspekten unterbreitet das Kuratorium dem Vorstand Vorschläge zur konkreten Verwendung der Erträge für die satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Eine über die Mittelverwendung hinausgehende Beratungsfunktion kommt dem Kuratorium nicht zu.

§ 12 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt. Das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
- (3) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.



LISELOTTE STOCKMEYER-STIFTUNG

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch der Stiftungszweck und die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, wodurch die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich, tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist oder nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Stiftungszweck muss dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.
- (3) Wesentlich Änderungen der Organisation der Stiftung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigen.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands, der bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig gefasst werden muss.

§ 14 Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, wodurch die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich, tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist oder nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Die Änderung des Stiftungszwecks geht als weniger einschneidende Maßnahme der Auflösung der Stiftung vor.
- (3) Die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen und die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands, der bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig gefasst werden muss.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Nach Auflösung der Stiftung ist diese vom Vorstand (Liquidator) abzuwickeln.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Gesellschaft der Freunde von Bayreuth e. V.", Bayreuth, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Vorstand und der dortigen Vertretungsberechtigten ist ihr unaufgefordert anzuzeigen.

§ 17 Stellung des Finanzamt

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Ekkehard Risken (Stifter)